

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herrn

Jasper Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 2110/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verwaltungsdirektor: Wie baut der Oberbürgermeister die Kulturdirektion um? - öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst darf ich vorausschicken, dass mir die negative Konnotation, die mit Ihrer Anfrage verbunden ist, missfällt. Die Regelungen des § 29 ThürKO bezüglich der Personal- und Organisationshoheit sind insofern eindeutig, als dass eine „Abwiegung“ infolge einer „vermeintlichen Nichtzuständigkeit“ an dieser Stelle nicht angezeigt ist.

Ich habe zu Beginn meiner Amtszeit zum Ausdruck gebracht, dass ich trotz der Zuständigkeitsabgrenzung der Organe im Sinne der ThürKO freiwillig Fragen auch zu den Themenstellungen, die nicht die Verantwortlichkeit des Stadtrates betreffen, beantworte. Damit habe ich die Erwartung verbunden, dass sich hierdurch das Zusammenwirken von Stadtrat und Verwaltung verbessert.

Gleichwohl darf dieses Entgegenkommen nicht dazu führen, dass die eindeutigen Zuständigkeiten verwässert oder deren Existenz gar in Zweifel gezogen wird. Für diesen Fall wäre dann für die Zukunft festzustellen, dass auch die Fragerechte nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung sich nur auf Sachverhalte in Zuständigkeit des Stadtrates erstrecken, so dass ich mir künftig die Nichtbeantwortung unzuständig aufgeworfener Fragen gleichermaßen vorbehalte.

1. Ist es weiterhin zutreffend, dass der Oberbürgermeister eine Stelle als Verwaltungsdirektor in der Kulturdirektion schaffen möchte und wenn ja, welchen Status hat das Stellenbesetzungsverfahren?

Mich verwundert die sehr ambivalente Position, die Sie selbst gegenüber Stellen innerhalb der Kulturdirektion einnehmen. Ich sehe mich gleichzeitig zu dieser Anfrage mit zwei weiteren Anfragen konfrontiert, die ebenfalls Stellen in der Kulturdirektion betreffen. Im Gegensatz zu dieser Stelle, deren Einrichtung und Besetzung Sie augenscheinlich sehr pauschal ablehnen, ohne Details, Aufgaben und Prozesse sowie damit einhergehende Problemstellungen

Seite 1 von 3

innerhalb der Kulturdirektion zu kennen, muss ich mich bei den weiteren Anfragen rechtfertigen, weshalb diese nicht längst besetzt seien.

Ich stehe weiterhin auf dem Standpunkt, dass sich gerade im Bereich der Kultur veränderte Rahmenbedingungen eingestellt haben, das Aufgabenspektrum der Kulturdirektion insgesamt komplexer geworden ist. Dies verdeutlichen Sie bspw. mit den Nachfragen zu den weiteren Stellen, deren Notwendigkeit noch vor einigen Jahren überhaupt nicht auch nur ansatzweise diskutiert worden wäre. Aus diesem Grunde erachte ich die Schaffung einer starken Führungsposition für die Verwaltungs- bzw. Kulturmanagement-Belange weiterhin für sehr sinnvoll.

Zum Stand des Stellenbesetzungsverfahrens bin ich ungeachtet der bewerteten Notwendigkeit der Auffassung, dass Gründlichkeit in jedem Fall vor Schnelligkeit gehen sollte. Innerhalb der Kulturdirektion wurden in den letzten Jahren mehrere organisatorische Veränderungen vorgenommen, die sich in der Praxis nicht immer als Erfolgsgeschichten erwiesen – und dies möchte ich keinesfalls auf die jeweils handelnden Akteure schieben. In jedem Fall sollte daher jedoch eine klare Vorstellung bestehen, wohin die Reise gehen soll, bevor die Mitarbeitenden mit einer neuerlichen Veränderung konfrontiert werden.

2. Welche Konzeption steckt hinter der Stelle, dass sich eine zweite Führungskraft rechtfertigt?

Wie unter Frage 1 bereits ausgeführt, haben sich die Rahmenbedingungen im Kulturbereich und damit auch für die Kulturdirektion geändert. Die damit einhergehenden Herausforderungen sind nach meiner Auffassung in der bestehenden Struktur und mit der starken Fokussierung allein auf den Kulturdirektor nicht mehr optimal zu bewältigen.

Daher erachte ich die 2. Führungskraft sehr wohl für gerechtfertigt. Wie eingangs erwähnt, sind die pauschalen Zweifel an dieser Notwendigkeit auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum begründet. Schließlich reden wir immer noch über eine tarifliche Entlohnung und da kostet eine solche Führungskraft weniger als die zwei Stellen, die Gegenstand Ihrer weiteren Anfragen sind. Die Effekte einer solchen Stelle können jedoch gravierend für die Kulturdirektion und damit für die Kultur in Erfurt sein.

3. Inwieweit ist der Oberbürgermeister zuständig, eine Amtsleiterstelle einzurichten angesichts der infrage stehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung?

Dem Oberbürgermeister obliegt nach § 29 ThürKO die Personal- und Organisationshoheit für die Stadtverwaltung. Zur Ausübung dieser Rechte muss er sich innerhalb eines vom Stadtrat gesetzten Rahmens, hier des Stellenplans, bewegen. Der Einhaltung des Stellenplans im Sinne von § 6 ThürGemHV kommt dabei deshalb eine hohe Bedeutung zu, da dieser die Berechnungsgrundlage für die Personalkosten darstellt (vgl. KäB: Gemeindehaushaltsrecht in Thüringen, Erläuterungen zu § 6 ThürGemHV).

Die Bestätigung des Stellenplans im Kontext des Haushaltsplanes dient somit dem Zweck, das aus der Bewirtschaftung des Stellenplans resultierende Volumen der Personalausgaben zu beschränken und damit die Vereinbarkeit der Bewirtschaftung mit dem Haushaltsplan zu gewährleisten.

Die Tatsache, dass der Stadtrat den Stellenplan im Rahmen des Haushaltes beschließt, begründet dabei jedoch keine weitergehenden Rechte des Stadtrates, über die Organisation der Verwaltung zu bestimmen. Diese obliegt innerhalb der Grenzen des Stellenplans und unter Beachtung

der einschränkenden Bestimmungen des § 29 Abs. 3 ThürKO alleinig dem Oberbürgermeister (vgl. Uckel, Dressel, Noll: Kommunalrecht in Thüringen, Kommentar zu § 29).

Gemäß § 6 ThürGemHV in Verbindung mit VV Nr. 2 zu § 6 darf im Rahmen der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 eine vorhandene Stelle gleicher Wertigkeit für andere Zwecke verwendet werden, sofern die notwendige Abweichung bei der Aufstellung des Stellenplans nicht vorhersehbar waren bzw. unterjährig notwendig werden. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung ist demnach gegeben, sofern für die Einstellung des Verwaltungsdirektors eine (andere) Stelle des Stellenplans mindestens gleicher Wertigkeit frei und besetzbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn